Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3094

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schlager, Wagner, Schlee, Frau Geisendörfer, Josten und Genossen

betr. **Reinhaltung der Gewässer und des Grundwassers**
hier: Strafbarkeit fahrlässiger Verunreinigungen nach § 38 Abs. 2 WHG

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Trifft es zu, daß in zunehmendem Maße die Strafverfolgung fahrlässig begangener Verunreinigungen von Gewässern und des Grundwassers dadurch unmöglich wird, daß die Strafgerichte unter Berufung auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs (NJW 1966 S. 1570) die Bestrafung auch fahrlässig begangener Einleitungen immer mehr davon abhängig machen, daß die verunreinigenden Stoffe bewußt in ein Gewässer eingebracht worden sein müssen, der Vorwurf der Fahrlässigkeit aber darauf gestützt werden kann, daß eben nur aus mangelnder Sorgfalt nicht erkannt wird, daß diese Stoffe nach Art und Menge das Wasser verunreinigen oder sonst nachteilig verändern können?

2. Hätte diese zunehmend geübte Auslegung des Straftatbestandes des § 38 Abs. 2 WHG zur Folge, wie behauptet wird, daß künftig die weit überwiegende Mehrzahl aller bisher fahrlässig begangener Gewässerverunreinigungen nicht mehr strafrechtlich — allenfalls noch als Ordnungswidrigkeit nach den landesgesetzlichen Vorschriften — geahndet werden könnte, weil in vielen Verunreinigungsfällen die unzulässige Einleitung an sich gar nicht beabsichtigt ist und nur wegen mangelnder Sorgfalt überhaupt erfolgt?

   Ist es aber richtig, daß gerade diese sogenannten unabsichtlichen Fahrlässigkeitsverstöße oft besonders schädliche und kostspielige Auswirkungen zur Folge haben?

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. Ist die Befürchtung begründet, daß das Wasserhaushaltsgesetz, falls sich die vorerwähnte Rechtsprechung zu § 38 Abs. 2 WHG durchsetzen sollte, nicht mehr in dem erforderlichen Umfange geeignet ist, die Reinhaltung der vom Gesetzgeber gewünschten und im Interesse der Volkswirtschaft und der Gesundheit erforderlichen Reinhaltung der Gewässer zu garantieren?

Bonn, den 26. Juni 1968

Schlager
Wagner
Schlee
Frau Geisendörfer
Josten
Dr. Besold
Dr. Brenck
Brück (Köln)
Geisenhofer
Dr. Gleissner
Dr. Hammans
Dr. Kempfler
Dr. Martin
Ott
Frau Dr. Schwarzhaupt
Dr. Freiherr von Vittinghoff-Schell